



# AMTSBLATT

GEMEINDE HAUSEN AM TANN  
GEMEINDE HAUSEN AM TANN  
GEMEINDE HAUSEN AM TANN



Donnerstag,  
12. September 2019  
Diese Ausgabe erscheint auch online

Jahrgang 53

Nummer 37

## Amtliche Bekanntmachungen

### Rentenantragstellung

Der nächste Termin für die Rentenantragstellung ist am **Dienstag, 29.10.2019 ab 14:00 Uhr im Rathaus Ratshausen**. Eine Terminvereinbarung ist unbedingt notwendig und bei der Gemeindeverwaltung, unter der Rufnummer 424, möglich.

Die Rentenantragstellung wird von Herrn Beuter, Versicherungsberater der Deutschen Rentenversicherung vorgenommen. Bitte beachten Sie: Rentenanträge können maximal ein halbes Jahr vor Rentenbeginn gestellt werden.

### Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal

Die Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes „Oberes Schlichemtal“ ist am **Montag, den 16. September 2019** wegen des Einbaus einer EDV-Neuausstattung

**geschlossen.**

Am **Dienstag, den 17. September 2019** ist die Geschäftsstelle des Gemeindeverwaltungsverbandes **nur eingeschränkt erreichbar**.

Wir bitten um Verständnis und Beachtung.  
Gemeindeverwaltungsverband  
Oberes Schlichemtal

### Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens

**Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“**

In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsblätter zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.
2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungslisten zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. **Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.**

Die Eintragungsliste für die Gemeinde Hausen am Tann wird in der Zeit vom **18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Rathaus, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann** zu folgenden Öffnungszeiten

**montags in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr**  
**mittwochs in der Zeit von 16.00 - 19.00 Uhr**  
**donnerstags in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.30 Uhr**

**freitags in der Zeit von 08.00 - 12.00 Uhr**

für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsliste oder das Eintragungsblatt ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung
  - mindestens 18 Jahre alt sind,
  - die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
  - seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
  - nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.
4. Eintragungsberechtigte können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsberechtigte ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.
5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.
6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsblatt den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsblattes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig. Das Eintragungsblatt ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.
7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsliste kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediens-



teten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsblatt oder der Eintragungsliste kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.
9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsblätter zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt:

**„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

**A. Zielsetzung**

Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)
- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)
- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)
- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streuobstbestände) (Artikel 1 Nummer 4)
- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)
- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)
- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

**C. Alternativen**

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

**D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung**

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassungen von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsätzen und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

Artikel 1

Änderungen des Naturschutzgesetzes

Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

**Öffnungszeiten des Bürgermeisteramts**

**Rathaus, Tel. 07436/424, Fax 07436/8849, Kontakt@Hausen-am-Tann.de**

Montag	07.30 – 11.30 Uhr
Donnerstag	15.00 – 18.30 Uhr
Freitag	08.00 – 13.00 Uhr

**Sprechzeiten Bürgermeister:**

Montag:	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch:	16:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 – 12:00 Uhr und 15:00 – 20:00 Uhr

**Bürgermeisteramt Ratshausen  
Tel. 07427/91188, Fax 07427/91187**

**Kontakt@Ratshausen.de**

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.30 Uhr
Freitag	08.00 – 14.00 Uhr

**Sonstiges**

Feuerwehr/Notarzt	112
Grundbuchamt Sigmaringen	07571/1812-250
Sozialstation	07427 7525
Hebamme Isabelle Kaltenbacher	0162 2309490 Hebamme.Isabelle@web.de
Förster Maier	07427 91001
Polizei-posten Schömburg	07427 940030
Polizeirevier Balingen	07433 2640
Abfallberater Landratsamt	07433 921381
Telefonseelsorge	0800 1110111



1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a

Artenvielfalt

Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a Erhalt von Streuobstbeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streuobstbestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streuobstbeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht berührt.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherung notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streuobstbestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streuobstbestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat.

(3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 34 Verbot von Pestiziden

Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf

Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

6. § 71 wird wie folgt geändert:

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

Artikel 2

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)

Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert: Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften.

(3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des Ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

#### Herausgeber: Gemeinde Hausen am Tann.

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt und alle sonstigen Verlautbarungen der Gemeindeverwaltung Hausen am Tann ist das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG, Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928, www.nussbaum-medien.de. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.



## § 2b Reduktion des Pestizideinsatzes

- (1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.
- (2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.
- (3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsinintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.
- (4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.“

### Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere bei den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Rote Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

#### B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u.a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine kon-

krete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Geht das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenschwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstwiesen befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bebauungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden,



wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

#### § 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u.a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (1) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

#### § 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge – aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u.a. 2010: "Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland"). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.“

Hausen, den 12.09.2019

gez. Stefan Weiskopf

Bürgermeister

## Kirchliche Nachrichten

### Katholische Kirchengemeinde St. Petrus u. Paulus



#### Pfarramt:

Egertstr. 8, 72365 Ratshausen,  
Telefon: 07427 7325 und 423499  
E-Mail: [StAfra.ratshausen@drs.de](mailto:StAfra.ratshausen@drs.de)

#### Sprechzeiten:

Dienstag und Donnerstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr,  
Mittwoch von 08.00 Uhr - 11.00 Uhr

**Sonntag, 15.09.2019 24. Sonntag im Jahreskreis**

Silbersonntag

09.00 Uhr Heilige Messe

**Sonntag, 22.09.2019 25. Sonntag im Jahreskreis**

09.00 Uhr Heilige Messe

#### Familiengottesdienst mit Kindersegnung in Hausen a.T. Vorankündigung!

Am Sonntag, 29. Sept. um 10.30 Uhr feiern wir in Hausen einen Familiengottesdienst mit Kindersegnung. Eine Gruppe des Musikvereins wird den Gottesdienst musikalisch umrahmen.

Wir freuen uns, dass auch der Kindergarten unter der Leitung von Ute Schmid unsere Feier mitgestalten wird. Im Anschluss sind alle Gottesdienstbesucher zu einem Stehempfang ins Gemeindehaus eingeladen.

Im Namen des KGRs

Elfi Neher

### Seelsorgeeinheit Oberes Schlichemtal



#### Im Trauerfall

wenden Sie sich bitte an Pfarrer **Dr. Holdt**, Tel. 07427 / 2509  
Seelsorgerliche Beratung jederzeit nach Vereinbarung,  
Tel. 07427 / 2509

Unter [www.stadtkirche-schoemberg.de](http://www.stadtkirche-schoemberg.de) „Gottesdienstordnung Seelsorgeeinheit“ finden Sie weitere Gottesdienste.

**14.09. 2019 Samstag**

09:30 Uhr Einschulungsgottesdienst in Schömberg

19:00 Uhr Vorabendmesse in Zimmern und Weilen

**15.09. 2019 24. Sonntag im Jahreskreis**

09:00 Uhr Hl. Messe in Dautmergen, Hausen und Ratshausen

09:00 Uhr Wortgottesfeier in Schörzingen (Diakon)

09:30 Uhr Wortgottesfeier in Dormettingen (Team)

10:30 Uhr Hl. Messe in Schömberg und Dotternhausen

#### Palmbühl Schömberg

##### Besondere Anlässe

Freitag, 13.09. Bischof Sproll Feier

18:30 Uhr Hl. Messe

19:30 Uhr Vortrag „Bekannter-Bischof“ Johannes B. Sproll

Referent: Pfarrer Dr. Franz X. Schmid, Munderkingen, anschl. Einweihung "Bischof-Sproll-Gedenkstätte"

### Evangelisches Pfarramt Tieringen-Oberdigisheim

#### Für die Evangelischen der Gemeinde Tieringen und Hausen am Tann

Pfarrer **Thomas Epperlein**, Neue Str. 5, Tieringen,  
Fon 07436 426, Fax 0322 21361682,  
E-Mail: [pfarramt.tieringen@elkw.de](mailto:pfarramt.tieringen@elkw.de),  
Internet: [www.kirche-tieringen.de](http://www.kirche-tieringen.de)



**Wir laden herzlich ein:**

**Donnerstag, 12. September**

10:00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus  
19:00 Uhr Jugendkreis in Oberdigisheim

**Freitag, 13. September**

19:00 Uhr Jungbläserausbildung im Gemeindehaus  
20:00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus

**Samstag, 14. September**

9:00 Uhr Gottesdienst mit Einschulungsfeier in der Schlichemhalle. Das Opfer ist für das Projekt „Schulkind Uganda“ von Pfarrer Kasozi bestimmt.

**Sonntag, 15. September – 13. So. n. Trinitatis**

9:00 Uhr Gottesdienst  
14:00 Uhr Taufgottesdienst im Käppele. Getauft wird Luise Marie Bremer

**Montag, 16. September**

19:00 Uhr Teenkreis in Oberdigisheim

**Dienstag, 17. September**

19:30 Uhr Kirchenchorprobe im Gemeindehaus

**Mittwoch, 18. September**

Ab 11:30 Uhr Mittagstisch im Gemeindehaus  
16:00 Uhr Konfirmandenunterricht im Gemeindehaus

**Donnerstag, 19. September**

10:00 Uhr Krabbelgruppe im Gemeindehaus  
19:00 Uhr Jugendkreis in Oberdigisheim  
20:00 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderats im Gemeindehaus (vorher die jährliche Bauschau)

**Freitag, 20. September**

19:00 Uhr Jungbläserausbildung im Gemeindehaus  
20:00 Uhr Posaunenchor im Gemeindehaus

**Sonntag, 22. September – 14. So. n. Trinitatis**

10:00 Uhr Gottesdienst

**Draußen-Nacht am Lagerfeuer am 18. September**

Herzliche Einladung an Menschen, die eine Nacht der anderen Art erleben möchten und die unter Sternen schlafen wollen. Am Mittwoch, 18. September, 20 Uhr, Treffpunkt im Feriendorf Tieringen, Im Oberdorf 1, mit Diakon Olaf Hofmann, Tel.: 0151 51137690 oder olaf.hofmann@elk-wue.de. Bitte Isomatte, Schlafsack, Essen & Tinken für den Abend mitbringen. Frühstückskaffee und Hefezopf wird gestellt.

**Gemeinsamer Erntedankgottesdienst und Gemeindefest am 29. September**

In der Bärnhalle in Oberdigisheim möchten wir in diesem Jahr Erntedank für beide Kirchengemeinden feiern und das Gemeindefest. Der Gottesdienst beginnt um 10:30 Uhr, anschließend laden wir zum Mittagessen ein. Ein kleines Rahmenprogramm, unter anderem mit der Vorstellung der Konfirmanden 2019/2020 wird das Fest abwechslungsreich und kurzweilig gestalten. Auch Kaffee und Kuchen möchten wir anbieten. Wir bitten ganz herzlich um Erntedankgaben, die auch in diesem Jahr an das Diasporahaus Bietenhausen e.V. weitergegeben werden. Für ein buntes Salatbuffet bitten wir um Salatspenden. Wer lieber einen Kuchen backt, kann diesen für das Kuchenbuffet mitbringen.

**Vereinsnachrichten**

**Deutsches Rotes Kreuz  
Tieringen - Hausen am Tann**



**Radrennen & Fußballturnier**

Danke an alle beteiligten Helfer für den reibungslosen SANDI-Dienst an den beiden Veranstaltungen.

**Dienstabend**

Nächster Dienstabend der Aktiven findet am Dienstag, den 17.09. um 19.30 Uhr im DRK-Raum der Grundschule in Tieringen statt.

**Informationen anderer Ämter**

**Landratsamt Zollern-Alb-Kreis**



**Bildungsmesse Visionen - Der Countdown läuft**



**In wenigen Tagen ist es erneut so weit, die Bildungsmesse Visionen der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH (WFG) öffnet ihre Pforten und empfängt in diesem Jahr so viele Aussteller wie nie zuvor.**

Volker Schebesta MdL, Staatssekretär im Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, wird gemeinsam mit Landrat Günther-Martin Pauli am Donnerstag, 19. September 2019 die Messe feierlich eröffnen. Vom 19. bis 21. September können sich dann SchülerInnen aller Schularten in der volksbankmesse Balingen bei rund 140 Unternehmen, Bildungseinrichtungen und Hochschulen über mögliche Zukunftsperspektiven informieren.

Als „Schmankerl“ bietet die WFG, zusammen mit der Firma click it Bildsysteme GmbH, den Besuchern erstmalig die Möglichkeit, an einer Fotobox kostenlose, personalisierte und mit ihren Kontaktdaten versehene FOTOCARDS zu erstellen. Diese Visitenkarten sind der ideale Einstieg in gute Gespräche mit Ausstellern und eine Möglichkeit, positiv im Gedächtnis zu bleiben.

Darüber hinaus bietet die Bildungsmesse Visionen wieder ein vielfältiges Rahmenprogramm. So können die Besucher beispielsweise am Donnerstag und Freitag jeweils um 11 Uhr und 14 Uhr und am Samstag um 11 Uhr dem Deutschen Roten Kreuz Kreisverband Zollernalb unter dem Motto „Werde RETTER IN ROT! Rettungsdienst live erleben durch das DRK.“ bei verschiedenen Rettungsszenarien zusehen.

In den Kurzvorträgen erhalten die Jugendlichen an allen drei Tagen wertvolle Informationen zu Themen wie „Wir geben Stoff – Textile Ausbildungsberufe“, „Karriere mit Lehre“ oder „Wahr oder falsch? - 5 Mythen rund um den Bewerbungsprozess!“. Auch Studierende und Azubis diverser Unternehmen stellen sich wieder den Fragen der SchülerInnen. Egal ob Bankkaufmann, Textil- und Modenäher oder ein Studium an der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit – so vielfältig wie die Aussteller sind auch die vorgestellten Berufe. Weitere Informationen zur Bildungsmesse gibt es bei der Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Zollernalbkreis mbH, Tel.: 07433/92-1139, E-Mail: wfg@zollernalbkreis.de und unter [www.bildungsmesse-visionen.de](http://www.bildungsmesse-visionen.de).

**Infokasten**

Bildungsmesse Visionen – Wege nach dem Schulabschluss 19. bis 21. September 2019 in der volksbankmesse Balingen

Öffnungszeiten:  
Do. 9.30 – 16 Uhr, Fr. 9 – 16 Uhr, Sa. 9 – 13 Uhr

Eintritt frei

[www.bildungsmesse-visionen.de](http://www.bildungsmesse-visionen.de)

**Sonstiges**

**Deutsches Rotes Kreuz  
Kreisverband Zollernalb e.V.**

**Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang an zwei Abenden in Hechingen.** Am **Dienstag, 17.09.2019** und **Donnerstag, 19.09.2019** jeweils von 18.00 Uhr bis 21.30 Uhr im DRK-Forum Hechingen, Fred-West-Str. 29.

**Kurs für pflegende Angehörige – Grundlagen der Pflege zuhause und Pflegehilfen an vier Abenden in Balingen.** Jeweils **Mittwochs, 18.09.2019 - 09.10.2019** von 18.00 Uhr bis 21.00 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.



„Erste Hilfe Outdoor - Hilfe in Extremsituationen“ in Balingen. Am **Samstag, 21.09.2019** von 08.30 Uhr bis 16.15 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

„Erste Hilfe für Senioren“ in Balingen. Am **Donnerstag, 26.09.2019** von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

**Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Ebingen.** Am **Samstag, 05.10.2019** von 08.30 Uhr bis 16.15 Uhr im DRK-Forum Albstadt, Sonnenstr. 54.

**Erste-Hilfe-Fresh up für Pflegefachkräfte in Albstadt.** Am **Mittwoch, 09.10.2019** von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr im DRK-Forum Albstadt, Sonnenstr. 54.

**Rotkreuzkurs – Erste-Hilfe-Grundlehrgang in Balingen.** Am **Samstag, 12.10.2019** von 08.30 Uhr bis 16.15 Uhr im DRK-Forum Balingen, Henry-Dunant-Str. 1-5.

Kursanmeldungen unter Tel. 07433/909999 oder [www.drk-zollernalb.de](http://www.drk-zollernalb.de).

**DRK-Reisebegleiter laden zur Tagesreise „Bonbon-Manufaktur & Insel Reichenau“ am Mittwoch, 02.10.2019 ein.** Am Bodensee werden in reiner Handarbeit Bonbons und Lutscher ganz wie zu Großmutterns Zeiten von Hand gefertigt. Es besteht die Möglichkeit während der Führung durch die Bonbon-Manufaktur eigenständig Bonbons oder Lutscher herzustellen und zu verkosten. Danach geht die Fahrt auf die Gemüseinsel Reichenau. Die Führung „Das geht auf keine Kuhhaut“ beginnt in der Kirche St. Georg. Danach wird die Fahrt über die Insel zum Aussichtspunkt Hochwart fortgesetzt um vom Gästeführer viele interessante Informationen zu Geschichte, Gemüsebau, Weinbau und Fischerei zu erhalten. Unterstützung bieten bei Bedarf die DRK-Reisebegleiter. Alle Reiselustigen sind herzlich willkommen. Weitere Informationen und Anmeldung bis 27.09.2019 unter Tel. 07433/9099843 oder per E-Mail: [elvira.bruehle@drk-zollernalb.de](mailto:elvira.bruehle@drk-zollernalb.de).

## Fischereiverein Schömberg-Balingen e.V.

### Lehrgang: Vorbereitung für die staatliche Fischerprüfung

Wer angeln will, braucht einen Fischereischein. Dieser kann nur über einen Lehrgang mit anschließender staatlicher Prüfung erworben werden. Dazu führt der Landesfischereiverband Baden-Württemberg in Zusammenarbeit mit dem Fischereiverein Schömberg-Balingen einen Lehrgang durch. Dieser Lehrgang soll jedem Interessierten nicht nur die nötigen Fachkenntnisse zur Ausübung der Fischerei vermitteln, sondern soll auch die Naturverbundenheit, Waidgerechtigkeit und das Umweltbewusstsein des Anglers dokumentieren und weitergeben. Die Teilnahme an einem vom Ministerium anerkannten Vorbereitungslehrgang ist Voraussetzung zur Anmeldung zu der staatlich durchgeführten Fischerprüfung. Der Lehrgang beginnt am Freitag, 13. September um 19.30 Uhr im Landratsamt Balingen und behandelt an 8 Schultagen die vorgeschriebenen Fachgebiete „allgemeine und spezielle Fischkunde“, „Gewässerkunde“, „Hege und Pflege“, „Gerätekunde“, sowie „Gesetzeskunde“. Die nächste staatliche Fischerprüfung findet dann am 15. November statt. Interessenten können sich jetzt noch kurzfristig anmelden bei Lehrgangsführer Karl-Heinz Single, Anemonenstr. 11, 72336 Balingen. Tel: 07433/34848  
E-Mail: [kallesingle@gmail.com](mailto:kallesingle@gmail.com)



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

## DLRG OG Oberes Schlichemtal

### Schwimmkurse für Erwachsene – Start am Montag, 23.09.2019

Die DLRG Ortsgruppe Oberes Schlichemtal bietet wieder neue Schwimmkurse für Erwachsene an. Egal ob Sie das Kraul-, Rücken-, oder Brustschwimmen erlernen wollen, die

Schwimmtechnik verbessern oder die Ausdauer steigern möchten – wir haben den richtigen Kurs für Sie!

Im **Anfängerschwimmkurs** werden Sie durch Wassergewöhnung und Üben der einzelnen Bewegungen ohne Angst behutsam zum Brustschwimmen geführt.

Im **Gesundheitsschwimmen** werden alle Stilarten geübt. Das Brustschwimmen wird verfeinert, aber auch Rückenschwimmen und Aquajogging sind Schwerpunkte.

Im **Kraulkurs (Technik)** wird der Stil geübt und perfektioniert.

Für sportliche Schwimmer, die an der Kondition arbeiten wollen, bieten wir den **Kraulkurs (Kondition)** an.

Kursort: Schlichembad Schömberg

Kurszeit: montags, 20:30 Uhr – 21:30 Uhr

Kursdauer: 12 Abende

Kursgebühr: 80 EUR inkl. Eintritt ins Schlichembad Schömberg

Anmelden können Sie sich gerne bei Gerlinde Riedlinger unter der Telefonnummer 07427/1022 oder montags direkt im Schwimmbad.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

DLRG OG Oberes Schlichemtal



## Wassonstnochinteressiert

## Aus dem Verlag

### Flohmarkt im Internet

### 5 Tipps für den erfolgreichen Verkauf

**Warum denn lange warten bis der nächste Flohmarktstand eröffnet, wenn ihr eure entrümpelten Sachen auch online weiterverkaufen könnt? Mit diesen 5 Tipps steht einem erfolgreichen Verkauf nichts mehr im Weg.**

- Fotos:** Gute Produktfotos sind wichtig für den Verkaufserfolg. Daher sollte man stets mehrere hochwertige und selbst angefertigte Bilder hochladen, die den Artikel aus mehreren Perspektiven im besten Licht zeigen.
- Artikelbezeichnung:** Damit der Artikel in der Suche auch gefunden wird, ist eine genaue Bezeichnung des Artikels unabdingbar.
- Produktbeschreibung:** Die Beschreibung sollte alle wichtigen Informationen über Zustand und Funktionalität umfassen sowie das Produkt potentiellen Käufern schmackhaft machen.
- Zeitpunkt:** Auch die Uhrzeit und der Wochentag, an denen die Verkaufsanzeige geschaltet wird, spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Ideal ist abends und an den Wochenenden.
- Preis:** Ein guter Preis ist das beste Kaufargument. Bei Gebrauchtware liegt ein guter Preis allerdings meist nicht über 50 % des Originalpreises. Hier kann man sich auch an ähnlichen Angeboten orientieren.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr. 16.05 – 18.00 Uhr im SWR